

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 26.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Streu- und Futtermitteln. S. 203.

(N^o. 2112.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Streu- und Futtermitteln.
Vom 4. Juli 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths,
was folgt:

§. 1.

Die Ausfuhr von Heu, frischen und getrockneten Futterkräutern, Stroh
und Häfsel wird über sämtliche Grenzen gegen das Ausland bis auf weiteres
verboten.

§. 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbote zu ge-
statten und etwa erforderliche Kontrollmaßregeln zu treffen.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. Juli 1893.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Verzuchtgeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.